

30.Mai 2012

Version gem. GV-Beschluss 30.05.2012



GEMEINDE GREIFensee

e

# Entschädigungsverordnung

# Entschädigungsverordnung

vom 30. Mai 2012

EINHEITSGEMEINDE OHNE PARLAMENT

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
	Art. 1	Gesetzliche Grundlage	2
	Art. 2	Geltungsbereich	2
<b>II.</b>	<b>Entschädigungen Behörden und Kommissionen</b>		
	Art. 3	Ansätze	2
<b>III.</b>	<b>Entschädigung übrige Gremien und Funktionäre</b>		
	Art. 4	Ansätze	3
<b>IV.</b>	<b>Teuerung, Spesen, Tag- und Sitzungsgelder</b>		
	Art. 5	Anpassung an Teuerung	3
	Art. 6	Spesenentschädigung	3
	Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder	3
<b>V.</b>	<b>Versicherungen / Lohnnebenkosten</b>		
	Art. 8	Kranken- und Unfallversicherung / Haftpflicht	3
	Art. 9	Lohnnebenkosten	3
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>		
	Art. 10	Genehmigung / Inkraftsetzung	4
	Art. 11	Aufhebung früherer Erlasse	4

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung diese Entschädigungsverordnung.

#### Art. 2

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Behörden und Kommissionen sowie der Funktionäre im Nebenamt.

## II.

### Entschädigung Behörden und Kommissionen

#### Art. 3

##### Ansätze

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der nachfolgenden Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

##### Gemeinderat

Gemeindepräsident/in	Fr. 50'000.00
Pauschale Spesenentschädigung Gemeindepräsident	Fr. 5'000.00
Gemeinderat - Schulpräsident/in	Fr. 16'000.00
Vizepräsident	Fr. 28'000.00
Pauschale, übrige Gemeinderatsmitglieder	<u>Fr. 96'000.00</u>
Total	Fr. 195'000.00

Die Aufteilung der Entschädigung unter die Mitglieder ist Sache der Behörde.

##### Sozialbehörde

Pauschal	Fr. 20'800.00
----------	---------------

Die Aufteilung der Entschädigung unter die Mitglieder ist Sache der Behörde.

##### Schulpflege

Präsident/in (Gemeinderat)	Fr. 26'000.00
Pauschale, übrige Schulpflegemitglieder	<u>Fr. 93'600.00</u>
Total	Fr. 119'600.00

Die Aufteilung der Entschädigung unter die Mitglieder ist Sache der Behörde.

##### Rechnungsprüfungskommission

Pauschal	Fr. 16'640.00
----------	---------------

Die Aufteilung der Entschädigung unter die Mitglieder ist Sache der Behörde.

Die Behörden können in ihrem Bereich Abweichungen von den Pauschalen beschliessen, wenn grosse Unterschiede bei der Arbeitsbelastung auftreten oder länger dauernde Stellvertretungen übernommen werden müssen. Bei einer allfälligen Reduktion der Mitgliederzahl oder des Aufgabengebietes innerhalb der einzelnen Behörden entscheidet der Gemeinderat, ob die Gesamtentschädigungssumme beibehalten oder reduziert wird. In keinem Fall darf die Gesamtentschädigungssumme jedoch überschritten werden.

Bestehen Zweifel über den Anspruch oder deren Bemessung, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen dieser Verordnung endgültig.

### **III.**

#### **Entschädigung übrige Gremien und Funktionäre**

##### **Art. 4**

###### **Ansätze**

Die Festsetzung der Entschädigungen für Feuerwehr, Zivilschutz, das Wahlbüro und weitere nebenamtliche Gremien liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Das gleiche gilt für alle nebenamtlichen Funktionäre. Die Entschädigung für beratende Kommissionen legen Gemeinderat und Schulpflege für ihren Aufgabenbereich selbständig fest.

### **IV.**

#### **Teuerung, Spesen, Tag- und Sitzungsgelder**

##### **Art. 5**

###### **Anpassung an Teuerung**

Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen nach Art. 3 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

##### **Art. 6**

###### **Spesenentschädigung**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen (sofern nicht pauschal entschädigt) gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

##### **Art. 7**

###### **Tag- und Sitzungsgelder**

Mit den Pauschalen werden alle Arbeitsaufwendungen der Behördenmitglieder entschädigt. Zusätzliche Tag- und Sitzungsgelder entfallen.

### **V.**

#### **Versicherungen / Lohnnebenkosten**

##### **Art. 8**

###### **Kranken- und Unfallversicherung / Haftpflicht**

1 Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sind gegen Betriebsunfall versichert.

2 Sämtliche im Dienst der Gemeinde stehenden Personen sind haftpflichtversichert.

3 Die Prämien werden von der Politischen Gemeinde übernommen.

##### **Art. 9**

###### **Lohnnebenkosten**

Bei den Entschädigungen werden die gesetzlich vorgeschriebenen Lohnnebenkosten abgerechnet.

**VI.**  
**Schlussbestimmungen**

**Art. 10**  
**Genehmigung / Inkraftsetzung**

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 30. Mai 2012 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

**Art. 11**  
**Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt vom 29. November 2000 sowie alle mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Beat Brand

Der Gemeindeschreiber: Martin Weilenmann